

genommen haben, Vorstellung gethan hätten. Die Kammer nahm jedoch auf Anrathen ihrer Deputation, in Berücksichtigung, daß das Nachdruckgewerbe in keinerlei Weise zu begünstigen und über die Modalität der Leistung des Schadenersatzes im Zweifelsfalle durch Sachverständige zu entscheiden sei, auf die angezogene Petition der Buchhändler keine Rücksicht, sondern genehmigte die §. 6 mit einigen geringen Abänderungen des Entwurfs in der in der Beilage Columne 2 (s. unten) ersichtlichen Fassung.

Inmittelst haben jedoch die Buchhändler zu Leipzig durch eine bei der ersten Kammer eingereichte, schon oben bei §. 4 erwähnte neuere Petition nochmals um Hinwegnahme der in dieser Bestimmung liegenden Härte gebeten, und es ist demgemäß, selbst unter Vereinbarung mit den Herren Regierungscommissarien, der §. 6 auch eine abgeänderte, in Columne 3 der Beilage angemerkte Fassung, durch welche den Wünschen der Buchhändler entsprochen werden soll, gegeben worden.

Die unterzeichnete Deputation war schon bei der ersten Begutachtung dieses Gesetzentwurfs gemeint, die Petition der leipziger Buchhändler in Berücksichtigung zu ziehen, und hatte zu dem Ende eine, in den Acten der Deputation niedergelegte Fassungsveränderung in Vorschlag gebracht. Da dieselbe indes bei den Herren Regierungscommissarien entschiedenen Widerspruch fand, so ging man aus den im vorigen Berichte angeführten Gründen im Wesentlichen auf den Gesetzentwurf zurück.

Dieser geschichtliche Vorgang schon allein wird die Deputation rechtfertigen, wenn sie jetzt, und nachdem zumal auch die Herren Regierungscommissarien ihre Bedenken gegen die gewünschte Abänderung der §. aufgegeben zu haben scheinen, ihre ursprüngliche Intention wieder aufnimmt und in Gemäßheit dessen den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer im Allgemeinen anempfiehlt. Es ist zweckmäßig, daß die Verbindlichkeit zum Schadenersatz Seiten desjenigen, der nur an dem Vertriebe von Nachdruck Theil genommen hat, nach dem Verhältnisse des Umfangs dieses Vertriebes normirt und, damit die Sachverständigen mit ihrem Gutachten nicht in der Luft schweben, hierüber sogleich im Gesetze eine bestimmte Disposition getroffen wird. Dies ist aber auch der Grund, warum die Deputation, wenn sie auch der ersten Kammer im Grundsatz beistimmt, dennoch für den letzten Satz der von dieser angenommenen Paragraphen eine veränderte Fassung in Vorschlag bringt. Sagt nämlich die Fassung der ersten Kammer, es solle „das Verhältniß der vertriebenen Exemplare“ bei der Bestimmung des Schadenersatzes zum Anhalten dienen, so bleibt darüber ein Zweifel übrig, auf welchen Gegenstand das „Verhältniß der vertriebenen Exemplare“ zu beziehen sein soll. Gemeint ist jedenfalls der Schaden, den der durch einen Nachdruck Verletzte erlitten hat, wie die Verhandlungen der jenseitigen Kammer über diese Frage zur Genüge an die Hand geben. Hat z. B. ein Sortimentshändler 50 Exemplare von einer Auflage, die 1000 Exemplare zählte, mithin den zwanzigsten Theil davon, vertrieben, so haftet er auch für den zwanzigsten Theil des dem Berechtigten durch den Nachdruck im Allgemeinen zugefügten Schadens, der bei Weitem mehr betragen kann, als der Werth der von ihm vertriebenen 50 Exemplare. Ist nun hierüber an sich kein Zweifel, so darf er nach der Ansicht der unterzeichneten Deputation auch nicht in das Gesetz kommen.

Man schlägt daher, in der Ueberzeugung, daß hiermit sowohl die Staatsregierung, als die erste Kammer sich einverstanden erklären werden, der diesseitigen Kammer vor:

II. 120.

die beiden ersten Sätze der §. 6 in der von der ersten Kammer beliebten Fassung zu genehmigen, den dritten Satz aber zu fassen, wie in der Beilage Columne 4 (s. unten) angegeben ist,

wobei nur in Ansehung der Redaction noch kürzlich bemerkt wird, daß damit zugleich die den Wortlaut störende schnelle Aufeinanderfolge der Worte: „vornehmlich“ und „nehmen“ vermieden wird.

Nach der Zusammenstellung der Differenzpunkte gestaltet sich das Ganze so:

Gesetzentwurf:

§. 6.

Alle diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§. 1, 2 und 4) beeinträchtigt, oder wissentlich daran oder an dem Vertriebe von Exemplaren Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 6.

Alle diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§. 1, 2, 4 und 5) beeinträchtigt oder daran oder an dem Vertriebe von Exemplaren wissentlich Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 6.

Alle diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§. 1, 2, 4 und 5) beeinträchtigt oder wissentlich daran Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden. Auch die wissentliche Theilnahme an dem Vertriebe widerrechtlicher Vervielfältigungen hat die Verbindlichkeit zum Schadenersatz zur Folge. Bei Bestimmung dieses Schadenersatzes ist das Verhältniß der vertriebenen Exemplare vornehmlich zum Anhalten zu nehmen.

Gutachten der Deputation:

Beizutreten bis zu den Worten „zur Folge.“ Dann: Bei Bestimmung dieses Schadenersatzes ist zunächst das Verhältniß der vertriebenen Exemplare zum Schaden, den der Eigenthümer erlitten hat, zum Anhalten zu nehmen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand eine Bemerkung zur §. 6 zu machen? Welche Fassung unsere Kammer für diese §. früher beschlossen hat, sehen Sie, meine Herren, aus dem Berichte S. 942, 2. Sp. (s. vorstehend). Unsere Deputation rath uns jetzt an, diese Fassung aufzugeben, und an deren Stelle diejenige anzunehmen, welche die erste Kammer gewählt hat; diese ist ersichtlich S. 943 des Berichts auf der ersten Spalte (s. vorstehend), mit einer geringen Veränderung des Schlusssatzes. Die beiden ersten Sätze in der von der ersten Kammer gewählten Fassung, welche die Deputation anzunehmen rath, lauten so: „Alle diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§. 1, 2, 4 und 5) beeinträchtigt oder wissentlich daran Theil genommen haben,